

Merkblatt

für die körperliche Bestandsaufnahme der Lagerbestände im Sortimentsbuchhandel und ihre Bewertung in der Steuerbilanz (Stand September 2012)

Allgemeines

Eine wesentliche Voraussetzung für die Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung bildet die körperliche Bestandsaufnahme. Der Grundsatz der materiellen Ordnungsmäßigkeit der Buchführung erfordert u.a., dass die Lagerbestände nach Art und Menge vollständig aufgenommen und einschließlich der Wertansätze jederzeit nachprüfbar sind.

Diese Richtlinie dient der Erleichterung der Lagerbewertung im Buchhandel. Ihr Zweck ist einerseits eine gleichmäßigen vereinfachende Bewertung im gesamten Bundesgebietes zu ermöglichen, andererseits soll eine den praktischen Erfordernissen des Buchhandels Rechnung tragende Bewertung innerhalb der bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen ermöglicht werden. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Recht und Pflichten können daraus nicht abgeleitet werden.

Eine vereinfachende pauschale Bewertung ist nur entsprechend dieser Richtlinie zulässig. Die Anwendung der vereinfachenden Bewertung steht dem Steuerpflichtigen frei. Wird auf die Anwendung verzichtet, hat die Bewertung entsprechend den Vorschriften des § 6 EStG zu erfolgen. Basis sowohl für die Einzelbewertung als auch für die pauschalierende Bewertung bilden die um die Umsatzsteuer gekürzten Ladenverkaufspreise. Es kann einheitlich im gesamten Unternehmen nur ein Verfahren angewendet werden. Der Wechsel von einem Verfahren zum anderen ist grundsätzlich zulässig, darf aber nicht willkürlich vorgenommen werden.

Anzuwenden ist diese Richtlinie (Fassung 2012) erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen. Dies gilt auch für schon vorhandene Bestände.

Die formellen und materiellen Vorschriften betreffend Grundaufzeichnungen für die Inventur finden unverändert Anwendung.

Die in dieser Richtlinie berücksichtigten Sparten sind:

- A. Bucheinzelhandel (Sortiment)**
- B. Buch-, Kunst- und Musikalienantiquariat**
- C. Zeitungs- und Zeitschriftenhandel**

A. Bucheinzelhandel (Sortiment)

Der Einzelhändler hat im Rahmen seines Bestandsverzeichnisses (Inventur) die für die Bewertung erforderlichen Informationen aufzuzeichnen und zur Verfügung zu stellen (insbesondere Titel, Verfasser, ISBN-Nummer, Menge, Ladenverkaufspreis). Es müssen alle Bestände, auch die im Preis herabgesetzten Werke, mit dem Ladenverkaufspreis am Stichtag aufgenommen werden. Kommissionsware (sog. àc-Bestände) gilt nicht als Eigenbestand des Kommissionärs; sie ist beim Kommittenten zu erfassen. Der Bestand des Einzelhändlers ist in jedem Fall um Kommissionsware zu mindern.

Auf den gesamten im Rahmen der Inventur festgehaltenen Buchbestand kann grundsätzlich **ein Pauschalabschlagsatz von 60 v.H. auf den Ladenverkaufspreis, netto** ohne Umsatzsteuer, vorgenommen werden. Das Pauschalbewertungsverfahren bezieht sich ausschließlich auf das Buchsortiment des Einzelhändlers (insbesondere gebundenes Buch, Taschenbuch, Hörbuch).

B. Buch-, Kunst- und Musikalienantiquariat

Das Antiquariat erwirbt sein Lager in der Hauptsache aus zweiter Hand, es handelt also mit gebrauchten Wirtschaftsgütern.

Werke mit Altertums- oder Liebhaberwert, wie Erstdrucke (Inkunabeln), Kupferstiche, Holzschnitte u.ä. zählen nicht zum Buchbestand unter A). Die Bewertung mit einem Pauschalabschlagsatz ist insoweit nicht möglich. Die vorgenannten Werke mit Altertums- oder Liebhaberwert sind stets mit den Anschaffungskosten oder dem niedrigeren Teilwert (Einzelbewertung) zu bewerten.

C. Zeitungs- und Zeitschriftenhandel

Zeitungen und Zeitschriften im Eigenbestand des Einzelhandels sind grundsätzlich mit den Anschaffungskosten zu bewerten.